Anlage 8 (zu § 18 Absatz 10 und 11)

– gehobener Dienst – Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

	Bildungsstätte				
	Beurteilung	der Leistunger	1		
von	Dienst- oder Amtsbezeichnung	,	Vor- und Zuname		
	Finanzamt				
	im Gru	ındstudium			
	Fach ¹)		Punktzahl der Leistung	gen	
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)		(1)		
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren			•	
	Abgabenrecht				
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung				
	Steuern vom Einkommen und Ertrag				
	Umsatzsteuer				
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung				
	Besteuerung der Gesellschaften				
	Privatrecht				
	Öffentliches Recht				
	Wirtschaftswissenschaften				
	Informations- und Wissensmanagement				
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²)				
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns²)				
	Summe der Punktzahlen				
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(2)		
	Summe der <u>Durchschnittspunktzahlen</u> x Multiplikator 4 2			(1 + 2) x 4	(A)

Fach ¹)		Punktzahl der Leistungen						
III.	Abschlussklausuren							
	Abgabenrecht in Verbindung mit Umsatzsteuer							
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung							
	Steuern vom Einkommen und Ertrag							
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung							
	Privatrecht							
	Summe der Punktzahlen							
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			(3)				
	Durchschnittspunktzahl x Multiplikator 3				(3) x 3	(B)		
Summe					A + B			
Summe: 7					(A + B) : 7			
Studiennote Grundstudium (§ 6 Absatz 3 StBAPO)								
		Kenntnis gen	ommen:					
Ort, Datum			Ort, Da	tum				
Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs			Vor- und Zuname der beurteilten Person					

Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.
 Die Leistungen in den Fächern "Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement" und "Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns" werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen: 2).